

Richtlinie des Landkreises Stendal zur Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II, SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz i.V.m. SGB XII
Inhalt

	Seite
Präambel	2
1. Rechtsgrundlagen	2
2. Antragstellung	
3. Berechnung	2-3
4. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	
4.1. Allgemeines	3
4.2. Anspruchsberechtigter Personenkreis	3
4.3. Abgrenzung	3
4.4. Umfang der Leistungen	3-4
4.5. Verfahren	4
4.6. Rückforderungen	4
5. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs.3 SGB XII	
5.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	5
5.2. Verfahren	5
6. Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII	
6.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	5
6.2. Umfang der Leistungen	5-6
6.3. Verfahren	6
7. Angemessene Lernförderung gemäß § 28 Abs.5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII	
7.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	6
7.2. Umfang der Leistungen	6
7.3. Verfahren	7-8
8. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs.6 SGB II, § 34 Abs.6 SGB XII	
8.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	8
8.2. Umfang der Leistungen	8
8.3. Verfahren	8
9. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs.7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII	
9.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	8
9.2. Umfang der Leistungen	8-9
9.3. Verfahren	9
9.4. Rückforderungen	9
10. Inkrafttreten	9

Präambel

Leistungen für Bildung und Teilhabe gehören neben den grundlegenden Bedarfen für Ernährung, Kleidung und Unterkunft zum Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.Februar 2010). Das Gesetz soll die Bildungschancen für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien verbessern und die Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglichen.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II §§ 97 Abs. 1 und 98 Abs.1 SGB XII und § 13 Abs.4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Kindergeldgesetzes (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) sachlich und örtlich zuständig für die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

1. Rechtsgrundlagen

- §§ 28, 29,30 SGB II (vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, ber. S. 2094) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke- Familien- Gesetz- StaFamG) vom 29.04.2019 (BGBl. I S. 533)
- §§ 34, 34a,34b,34c SGB XII (vom 27.12. 2003 (BGBl. I S. 3022,) zuletzt geändert durch Artikel 4 des StaFamG vom 29.04.2019 (BGBl. I S.533-535)
- §§ 6b, 20 BKGG (vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S.2328) durch Artikel 1 des StaFamG vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530))
- §§ 2,3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 760//763)) i.V.m. §§ 34,34a,34b SGB XII

Die Richtlinie dient der Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns, sie erläutert die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen.

2. Antragstellung

Leistungen nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 SGB II, § 34 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 SGB XII, § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II, §§ 2,3 AsylLG i.V.m. § 34 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 SGB XII werden auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ist im BKGG, anders als im SGB II, SGB XII und AsylLG keine Anspruchsvoraussetzung, sondern nur eine Verfahrensvoraussetzung. Die Ansprüche auf Leistungen nach dem BKGG verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. Die Leistungsträger beraten die Antragsteller und wirken bei jeder Antragstellung darauf hin, dass Anträge für die Leistungen für Bildung und Teilhabe gestellt werden. Die Antragsteller stellen einmalig einen Grundantrag, auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, der die persönlichen Angaben der Anspruchsberechtigten enthält. Dieser Grundantrag gilt für die gesamte Dauer der Leistungsbewilligung (alle Bewilligungszeiträume) nach dem SGB II, XII, Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und AsylLG, solange diese nicht für länger als 180 Tage unterbrochen wird. Zum Grundantrag sind für die Bewilligung für jeden Bewilligungsabschnitt einzelner Leistungen weitere Anlagen und Unterlagen einzureichen. Die Leistungsträger sind gemäß § 16 Abs.3 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden. Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger eingehen, werden unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weitergeleitet. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt in diesem Fall der Eingang beim unzuständigen Leistungsträger.

3. Berechnung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII. Eine gesonderte Berechnung ist nicht erforderlich. Neben den Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag haben auch solche Personen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, aber aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens zur Deckung dieser Bedarfe nicht in der Lage sind.

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II deckt das den Lebensunterhalt übersteigende zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28. Für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, ist § 5a der Bürgergeld-Verordnung anzuwenden.

4. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nach § 28 Abs.2 SGB II, § 34 Abs.2 SGB XII

4.1. Allgemeines

Schulausflüge und Klassenfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie erweitern die Möglichkeiten Bildungs- und Erziehungsziele zu verfolgen und zu vertiefen und sie festigen Klassenverbände oder Kursgemeinschaften. Schulausflüge und Klassenfahrten unterstützen als Gemeinschaftserlebnis die Erziehung zu sozialer Verantwortung. Für die Regelungen, die sich auf Schulausflüge und Klassenfahrten beziehen, gilt die Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten RdErl. MK vom 06.04.2013 (SVBl. LSA 2013, S. 59).

Das gilt ebenfalls für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII besuchen oder im Rahmen von Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII betreut werden.

4.2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, Schüler und Schülerinnen, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKG (Wohngeld, Kinderzuschlag) sind und die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Vollzeitschüler).

4.3. Abgrenzung

Der Begriff Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen umfasst insbesondere:

- ▶ eintägige Schulwanderungen
- ▶ mehrtägige Schulfahrten, einschließlich bei denen auch Lernfelder des Sports (z.B. Skikomplettkurse) vorgesehen sind
- ▶ Schullandheimaufenthalte
- ▶ Studienfahrten
- ▶ internationale Begegnungen, Schüleraustausch
- ▶ ein- oder mehrtägige Fahrten aus besonderem Anlass (z.B. Chor- und Orchesterfahrten, Fahrten von Schulsportmannschaften, im Rahmen von Schulprojekten)

Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten in eigener Verantwortung.

Das gilt für staatliche Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Privatschulen für die Bildungsgänge Grundschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Ganztagschule, Gymnasium, Förderschule, Förderzentren, berufsbildende Schulen, Sportschulen, Schulen mit naturwissenschaftlicher, sprachlicher oder musikalischer Ausrichtung.

Eintägige und mehrtägige Ausflüge für Schüler, die im Rahmen des Hortbesuches stattfinden, sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II und § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII zu übernehmen. Das gilt auch, wenn diese in den Ferien stattfinden.

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird für eintägige und mehrtägige Ausflüge keine Anzahl und kein zeitlicher Rahmen vorgegeben.

4.4. Umfang der Leistungen

Die Kosten für eintägige Schulausflüge und eintägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung, sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Als Bedarf sind anzuerkennen:

- ▶ Fahrkosten
- ▶ Eintrittsgelder für gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen

Die persönlichen Kosten z.B. Taschengeld und die Verpflegung sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten und werden nicht übernommen.

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und mehrtägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung, sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

Die Gesamtkonferenz der Schule legt die Kostenobergrenze für mehrtägige Klassenfahrten fest, in der Kindertageseinrichtung das Elternkuratorium.

Diese festgesetzten Beträge sind als Bedarf anzuerkennen.

Dazu gehören ggf.:

- ▶ Fahrkosten
- ▶ Unterbringung und Verpflegung
- ▶ Kosten für gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen
- ▶ Kosten die im Zusammenhang mit Lernfeldern des Sports stehen

Persönliche Kosten z.B. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben sowie sämtliche Kosten, die eventuell im Vorfeld des Ausfluges, der mehrtägigen Klassenfahrt entstehen z.B. Sportzeug, Tasche, Badezeug u.a. sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten und werden nicht übernommen.

4.5. Verfahren

1. Voraussetzung für die Leistungsbewilligung ist ein vorliegender Grundantrag und die Anlagen A oder B sind für jedes Kind, Jugendlichen, jungen Erwachsenen als Nachweis für die Fahrten einzureichen.
2. Der Schulleiter, Klassenlehrer, die Leiterin der Kindertageseinrichtung bestätigen die Durchführung des eintägigen Ausfluges bzw. der mehrtägigen Ausflüge oder Klassenfahrten und die geplanten Kosten auf der entsprechenden Anlage A oder B zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Zuschüsse durch Dritte sind von den Kosten abzusetzen.
3. Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistungen: Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 34a Abs.2 Satz 1 SGB XII werden die Leistungen in der Regel in Form einer Direktzahlung auf das von der Schule, Kindertageseinrichtung genannte Konto gezahlt. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen.
Die geplanten Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und mehrtägige Ausflüge sowie eintägige Schulausflüge und eintägige Ausflüge werden im Voraus zur Fälligkeit gewährt.
4. Es kann die Zahlung direkt an den Antragsteller erfolgen, wenn aus tatsächlichen Gründen kein für eine Sach- und Dienstleistung geeigneter Erbringungsweg besteht (z.B. Schule gibt kein Konto an), was der Antragsteller nicht zu vertreten hat. Der Antragsteller hat in diesem Fall die zweckentsprechenden Nachweise einzureichen. Als Nachweise für bereits bezahlte Leistungen, sind Quittungen mit Stempel und Unterschrift der Schule, Kindertageseinrichtung oder Hort vorzulegen.
5. Für kurzfristig durchgeführte eintägige Schulausflüge und eintägige Ausflüge kann die Gewährung der tatsächlichen Kosten auch im Nachhinein, innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraumes, unter Vorlage des Nachweises (Anlage A) erfolgen. Als Nachweise für bereits bezahlte Leistungen, sind Quittungen mit Stempel und Unterschrift der Schule, Kindertageseinrichtung oder Hort vorzulegen.
6. Die Leistungen können für Schülerinnen und Schüler gesammelt an eine Schule ausbezahlt werden, wenn die Schule
 1. dies bei dem örtlichen zuständigen kommunalen Träger beantragt und
 2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
 3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der kommunale Träger kann mit den Schulen vereinbaren, dass monatliche oder schuljährliche Abschlagzahlungen geleistet werden.

4.6. Rückforderungen

Für Rückforderungen gelten die jeweiligen verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen, die dem Grunde nach und in der Höhe Einfluss auf die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, unverzüglich anzuzeigen. Leistungen sind vom Antragsteller zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen z.B. Wegfall der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, aufgrund von Einkommen. Kann das Kind, der Jugendliche, der junge Erwachsene u.a. aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer/einem eintägigen oder mehrtägigen Ausflug oder Klassenfahrt teilnehmen, so sind die erstattbaren Kosten vom Antragsteller zurückzufordern.

5. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3 SGB XII

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten die Antragsteller für Schülerinnen und Schüler eine jährliche Geldleistung gemäß § 28 Abs.3 SGB II und § 34 Abs. 3 SGB XII.

5.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Schülerinnen und Schüler, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKGG sind, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Vollzeitschüler).

5.2. Verfahren

1. Bei Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr eines Schülers, ist jeweils zu Beginn des Schuljahres der Besuch der Schule durch eine Schulbescheinigung nachzuweisen.
2. Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach § 28 Abs.3 SGB II erhalten, wird die Leistung **ohne gesonderten Antrag** jeweils zum 01. August und 1. Februar in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Festlegung gewährt. Der persönliche Schulbedarf wird jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht.
3. Schülerinnen und Schüler die Leistungen nach § 34 Abs. 3 SGB XII oder nach §§ 2, 3 AsylbLG i.V.m. § 34 Abs. 3 SGB XII erhalten, wird die Leistung **ohne gesonderten Antrag** für den Monat, in dem der erste Schultag liegt in Höhe des Betrages vom 1. August und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt in Höhe des Betrages vom 1. Februar gewährt.
4. Schülerinnen und Schüler, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, werden die Leistungen auf Antrag gegen Vorlage des Wohngeldbescheides und/oder des Bescheides auf Kinderzuschlag zum 01. August und zum 01. Februar in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Festlegung gewährt.
5. Schülerinnen und Schüler, die im jeweiligen Schuljahr nach dem in Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden:
 - für den Monat, in dem der erste Schultag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt den Betrag vom 1. August oder, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt in Höhe des Betrages vom 1. Februar.
6. Die Leistungen werden als Geldleistung direkt an den Antragsteller gezahlt.
7. Ein Nachweis über die Verwendung ist in der Regel nicht zu führen. In begründeten Einzelfällen, z.B. durch Hinweise der Schule wegen fehlender Ausstattung mit Lernmitteln, kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden.

6. Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs.4 SGB II § 34 Abs. 4 SGB XII

6.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Schüler und Schülerinnen, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKGG sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gemäß § 71 Schulgesetz Land Sachsen- Anhalt erfolgt die Schülerbeförderung im Land Sachsen- Anhalt bis zur 10. Klasse kostenfrei, deshalb sind in der Regel nur Schüler und Schülerinnen ab der 11. Klasse und die zur berufsbildenden Schule, zum Fachgymnasium, zur Fachoberschule, zu Fachschulen fahren anspruchsberechtig.

6.2. Umfang der Leistungen

Für Schüler und Schülerinnen werden die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für Schülerbeförderung berücksichtigt, wenn:

- ▶ diese Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs anfallen, das gilt auch, wenn die Schule aufgrund einer naturwissenschaftlichen, sprachlichen, musischen oder sportlichen Ausrichtung ausgewählt wurde
- ▶ der Schüler/die Schülerin auf die Schülerbeförderung angewiesen ist
- ▶ soweit diese nicht durch Dritte erstattet werden

Die Berücksichtigung der Kosten ist auf den erforderlichen Bedarf auch dann beschränkt, wenn die Schüler und Schülerinnen eine weiter entfernt liegende Schule besuchen. Die Kosten müssen tatsächlich anfallen und nachgewiesen werden. Soweit die Kosten ganz oder teilweise bereits von Dritten übernommen oder erstattet werden, z.B. von Privatpersonen oder von anderen Leistungsträgern, die im Rahmen der Sicherstellung der

allgemeinen Schulpflicht ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stellen, werden diese Leistungen angerechnet.

Gemäß § 71 Abs.4 a Schulgesetz Land Sachsen- Anhalt i.V.m. der Satzung des Landkreises Stendal für Schülerbeförderung (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. Oktober 2009 Nr. 23) besteht der Anspruch auf Entlastung von den Fahrkosten abzüglich eines Eigenanteils von 100,00 Euro je Schuljahr für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler:

- a) der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien,
- b) der Berufsfachschulen, sofern diese nicht durch § 2 erfasst sind,
- c) der Fachschulen,
- d) der Fachoberschulen,
- e) der Fachgymnasien

bei Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs oder der freigestellten Schülerbeförderung.

6.3. Verfahren

Der Antragsteller hat die Genehmigung des Landesschulamtes und den Nachweis des Schulamtes des Landkreises, in welcher Höhe ggf. Schülerbeförderungskosten übernommen werden, vorzulegen.

7. Angemessene Lernförderung gemäß § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs.5 SGB XII

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen.

7.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Schüler und Schülerinnen, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7.2 Umfang der Leistungen

Die gesetzliche Regelung der Lernförderung ist restriktiv gefasst. Sie soll nur in folgenden Fällen gewährt werden:

- ▶ wenn sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen, je nach Schulform, festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen und
- ▶ schulische Angebote nicht ausreichen, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- ▶ Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

Wesentliche Lernziele sind:

- ▶ Vermittlung grundlegender Kulturtechniken von Lesen, Rechnen, Schreiben und Herstellung der Sprachfähigkeit
- ▶ das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus
- ▶ Abschluss des Bildungsganges
- ▶ der erfolgreiche Schulabschluss
- ▶ die regelmäßige Versetzung in die nächsthöhere Klasse

Die wesentlichen Lernziele einer Schülerin bzw. eines Schülers sind nicht abstrakt, sondern im jeweiligen Einzelfall differenziert nach Schulform und Klassenstufe anhand der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln (LSG Sachsen, Urt. v. 14.01.2016 – L 3 BK 12/14; LSG Sachsen, Beschl. v. 11.07.2016 – L 3 AS 1810/13 B ER.).

Lernförderung kann auch gewährt werden bei automatischer Versetzung in die nächsthöhere Klasse, wenn ohne Lernförderung die Diskrepanz zwischen den geforderten und den tatsächlich erbrachten Leistungen beim Wechsel in die nächsthöhere Klasse weiterwachsen würde. Das trifft auch auf Klassen zu, die ohne Versetzung arbeiten (Schuleingangsphase). Zur Vermittlung grundlegender Kulturtechniken bzw. zum Erreichen eines ausreichenden Lernniveaus ist die Versetzungsgefährdung nicht erforderlich. Hierzu zählt auch Lernförderung bei Dyskalkulie und Legasthenie (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 28.02.2012 – L7 AS 43/12 B; LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2013 – L 19 AS 2015/13 B ER. /LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.03.2014 – L 6 AS 31/14 B ER.). Wird durch die Schule angezeigt, dass die gewählte Lernförderung für diese Teilleistungsstörung ausreichend ist, ist diese zu gewähren. Hierzu ist von der Schule eine Stellungnahme einzuholen. Anhaltspunkte dafür, dass die Schülerin/ der Schüler aufgrund der bei ihr/ihm bestehenden

Einschränkungen zwangsläufig dauerhaft auf entsprechende Fördermaßnahmen angewiesen sein wird, begründet eine Lernförderung, da diese für die Schülerin / den Schüler zukunftsweisend und sachgerecht ist (siehe LSG Schleswig- Holstein vom 26.03.2014 L 6 AS 31/14 B). Wird in einem Gutachten darauf hingewiesen, dass nur ein therapeutischer Ansatz die notwendige Hilfe darstellt, ist auf das SGB VIII zu verweisen und die seelische Behinderung zu prüfen.

Zur Förderdauer hat der Gesetzgeber **keine** Begrenzung aufgenommen. Eine Festsetzung steht der verfassungskonformen Auslegung entgegen (siehe LSG Sachsen- Anhalt vom 12.01.2015 L 2 AS 622/14 B ER). Als angemessener Zeitraum kann der vom Klassenlehrer oder Fachlehrer empfohlene Förderzeitraum betrachtet werden. Die Lernförderung sollte jedoch grundsätzlich maximal für einen Zeitraum von 6 Monaten bewilligt werden. Gründe für eine verkürzte Bewilligungszeit bilden das Erhalten des Jahreszeugnisses, das Einsetzen der Sommerferien und ggf. das Ablaufen des ausgehenden Bescheides. Zum Schutz der Schüler erfolgt keine Lernförderung während der Sommerferien. Im Einzelfall können mit der Schule Ausnahmen abgesprochen werden. Bei der gewährten Lernförderung ist der Umfang zu prüfen und sicherzustellen, dass die Schülerin / der Schüler nicht überfordert wird. Eine Übertragung von Stunden in das folgende Schuljahr ist nicht möglich. Nicht genommene Stunden verfallen.

Mehr als **vier** Unterrichtsstunden in der Woche sind nicht vertretbar. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Bei mehr Stunden ist eine Stellungnahme der Schule erforderlich und die weiteren Rahmenbedingungen (Hortbesuch, Ganztagschule, Schulweg, Freizeitgestaltung) zu prüfen.

In Einzelfällen ist zudem eine Leistungsgewährung möglich

1. zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung,
2. bei krankheitsbedingter längerer Unterrichtsabwesenheit
3. zur Herstellung der Sprachfähigkeit und bei Vorliegen einer Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Dyskalkulie.

Keine Lernförderung kann gewährt werden:

- ▶ wenn es sich ausschließlich um eine beabsichtigte Notenverbesserung handelt.
- ▶ eine Chancenverbesserung auf einen höheren Bildungsgang erreicht werden soll.
- ▶ das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform angezeigt ist (Stellungnahme der Schule ist einzuholen).
- ▶ die Lernförderung auf fortgesetztes Fehlverhalten (z.B. unentschuldigte Fehlstunden) der Schülerin und des Schülers zurückzuführen ist.
- ▶ Das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung stellt regelmäßig keinen Grund für Leistungen zur Lernförderung dar.

Im Besonderen, ist auch die Lernbereitschaft der Schülerinnen und Schüler zu prüfen. Nicht jedes frühere schuldhafte Fehlverhalten (z.B. Schulschwänzen) schließt den Anspruch aus. In diesem Fall sind die Ursachen zu ermitteln und abzuwägen, ob mit einer zusätzlichen Lernförderung die wesentlichen Lernziele erreicht werden können. Lernförderung ist nicht nur Nachhilfe. Denkbar ist, dass Lernförderung geleistet wird, die etwa an Arbeitstugenden ansetzt und erst die Voraussetzungen für Nachhilfe schafft oder die Hausaufgabenhilfe, wenn das Elternhaus aus objektiven Gründen dazu nicht in der Lage ist.

Eine Prognose für die Erforderlichkeit außerschulischer Lernförderung ist regelmäßig auf ein bestimmtes Schuljahr begrenzt (LSG Sachsen, Beschl. v. 11.07.2016 – L 3 AS 1810/13 B ER.). Allerdings besteht auch die Möglichkeit, bereits zum Ende des Schuljahres für das neue Schuljahr Lernförderung zu bewilligen, falls die Defizite weiter fortbestehen. Eine Förderung darüber hinaus kommt nur im Einzelfall in Betracht.

Die Lernförderung kann von Privatpersonen (z.B. Schüler, Studenten, pensionierte Lehrer) und professionellen Anbietern (z.B. Bildungsträgern, Schülerhilfe e.V. u.a.) geleistet werden. Bei Lernförderung durch Schüler/Studenten ist ggf. ein entsprechender Nachweis (z.B. aktuelle Zeugnisabschrift) über die Eignung für die Erteilung von Nachhilfe einzureichen. Erfolgt die Nachhilfe innerhalb der Familie (z.B. durch Geschwister), so werden keine Leistungen für Lernförderung gewährt.

Die Eignung eines professionellen Anbieters der Lernförderung muss im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Landkreis Stendal mit der Vereinbarung für die individuelle Erbringung und Abwicklung der Lernförderung nachgewiesen werden. Verantwortlich dafür ist das Sozialamt des Landkreises Stendal. Der Landkreis Stendal führt dazu eine Liste, die entsprechend fortgeschrieben wird.

Die Vergütung für die Lernförderung muss angemessen sein. Das ist dann gegeben, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und nach ortsüblichen Sätzen gewährt wird. Die Lernförderung kann als Einzelförderung oder Gruppenförderung erfolgen. Neben Präsenz kann auch Online-Förderung erfolgen. Bei Schülern, die Lernförderung anbieten, gilt generell Einzelförderung. Kosten für den Transport zur Lernförderung werden nicht übernommen.

Als angemessen gelten folgende Kosten:

Anbieter	Preis pro Nachhilfeeinheit (45 min)
Privatperson (nicht gewerblich) z.B. Schüler, Studenten	bis max. 9,50 €
Privatperson (nicht gewerblich) z.B. Lehrer	bis max. 16,00 €
Gewerbliche Anbieter z.B. Schülerhilfe, Studienkreis, Nachhilfeinstitut, Bildungsträger u.a.	i.H.v. 22,00 €

Von den angemessenen Kosten kann abgewichen werden, wenn im Einzelfall kein anderer Anbieter den notwendigen Nachhilfeunterricht durchführt und der Schüler keine Möglichkeit hat, z.B. aufgrund der örtlichen Nähe, einen anderen Anbieter zu wählen.

7.3. Verfahren

1. Voraussetzung für die Leistungsbewilligung ist ein vorliegender Grundantrag und der Antragsteller hat das Formblatt D „Bestätigung über die Notwendigkeit von Lernförderung“ einzureichen. Gleichzeitig ist ein Kostenangebot vorzulegen und die Person, den Verein oder Bildungsträger u.a. zu benennen, der die Lernförderung erbringen soll. Sowie das letzte Zeugnis in Kopie.
2. Der Klassenlehrer oder Fachlehrer bestätigt die Notwendigkeit der Lernförderung auf dem Formblatt D „Bestätigung über die Notwendigkeit von Lernförderung“ und stellt somit ein entsprechendes Defizit fest. Das Formblatt muss vollständig sein und ist nur vom Lehrer auszufüllen und unterschriftlich zu bestätigen, um eine angemessene Bewilligung der Lernförderung zu gewährleisten. Bei Unklarheiten sollte mit dem Antragsteller oder dem Fachlehrer der Schule Rücksprache gehalten werden. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig.
3. Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistung:
Unabhängig von der vorstehenden Darstellung der entscheidungserheblichen Kriterien liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung beim Sozialamt und dem Amt für Ausländerangelegenheiten des Landkreises Stendal bzw. beim Jobcenter Stendal. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung. Auf Grundlage dieser schulfachlichen Stellungnahme entscheidet die zuständige Stelle über Art, Umfang und Höhe der zu bewilligenden Leistungen der Lernförderung. Gemäß § 29 Abs.1 Satz 2 SGB II und § 34a Abs.1 Satz 2 SGB XII werden die Leistungen in Form einer Direktzahlung an den Leistungserbringer gezahlt. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen.
4. Die Rechnungslegung des Leistungserbringers erfolgt gegenüber dem Antragsteller, der diese Rechnung an die Bewilligungsbehörde weitergibt. Die Leistungen werden monatlich erst gewährt, wenn die Lernförderung durch den Leistungserbringer (Person, Verein, Bildungsträger) erbracht wurde. Die Rechnung muss beinhalten, von wem, wann und in welchem Umfang die Leistungen erbracht wurden. Der Antragsteller hat dieses auf der Rechnung, mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
5. Sollten sich die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers während des Bewilligungszeitraums in der Weise ändern, dass sie Einfluss auf die bewilligten Leistungen der Lernförderung haben, so ist der Bewilligungsbescheid entsprechend zu ändern. Die Leistungen sind nur für den Förderzeitraum zu gewähren, in welchem die Voraussetzungen vorlagen.

8. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII

8.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, Schülerinnen und Schüler, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKGG sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

8.2. Umfang der Leistungen

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung berücksichtigt. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung angeboten wird. Berücksichtigt werden nur Kosten für die Mittagsmahlzeit, Kosten für Getränke, Verwaltungskraft u.a. sind nicht zu übernehmen. Die Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen werden nicht erstattet für die Versorgung am Kiosk oder Imbissstand. Hält der Essenanbieter neben den Hauptgerichten zur Mittagsmahlzeit auch ein Imbissangebot vor, so gilt dieses nicht als Mittagsverpflegung für welche die Kosten übernommen werden.

Die Betreuung von Kindern in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII ist analog zu behandeln. Die Kosten werden für jeden Tag übernommen, an dem die anspruchsberechtigte Person an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen hat.

8.3. Verfahren

1. Voraussetzung für die Leistungsbewilligung ist ein Nachweis über die Essenteilnahme.
2. Durch geeignete Belege, z.B. Rechnung des Essenanbieters oder Quittung mit der Angabe der Anzahl der Mittagessen, weist der Antragsteller monatlich nach, dass die leistungsberechtigte Person an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil nimmt.
3. Im Wege der Kostenerstattung werden die Aufwendungen an den Antragsteller oder den Leistungserbringer (Essenanbieter) ausgezahlt.
4. Mit der Rechnungslegung entsteht der Bedarf und ist vom Leistungsträger zu erstatten, dazu zählen auch Vorausrechnungen.

9. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs.7 SGB II, § 34 Abs.7 SGB XII

Die Leistung soll sicherstellen, dass für Kinder und Jugendliche ein Minimum an Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft möglich ist. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren.

9.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Kinder und Jugendliche, die Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKGG sind und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

9.2. Umfang der Leistungen

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern den Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **tatsächlich** Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an:

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Mitgliedsbeiträge, Aufwendungen die durch Mitgliedschaft entstehen)
2. Unterricht in künstlerischen Fächern z.B. Musikunterricht, Malen, Töpfern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
3. Freizeiten z.B. Ferienfahrten, Babyschwimmen, Jugendweihen u.a.

Der aufgeführte Katalog ist nicht abschließend. Das Ziel der Steigerung der sozialen Bindungsfähigkeit ist bei rein individuellen Freizeitveranstaltungen ohne Gruppenbezug nicht erreichbar, so dass eine Förderung nicht erfolgt. Im Einzelfall ist abzugrenzen, ob ein sozialintegrativer Bezug gegeben ist oder nicht.

In begründeten Ausnahmefällen soll der anzuerkennende Bedarf auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden, wenn dieses notwendig erscheint. Dies ist anzunehmen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Aktivitäten entstehen und nicht zumutbar aus dem Regelsatz bestritten werden können (BT-Drs. 17/12036).

Der monatliche Betrag von 15,00 Euro kann auch innerhalb des Bewilligungszeitraums **angespart** werden z.B. für die Teilnahme an Ferienfreizeiten. Eine **Übertragbarkeit** angesparter Teilhabeleistungen ist auch für den nächsten Bewilligungszeitraum möglich, wenn ein Grundantrag gestellt wurde. Der Bewilligungszeitraum soll jedoch 12 Monate nicht überschreiten. Die Teilnahme an mehreren Aktivitäten ist möglich, wenn der Betrag von 15,00 Euro monatlich bzw. für den Bewilligungszeitraum noch nicht ausgeschöpft ist.

9.3. Verfahren

1. Voraussetzung für die Leistungsbewilligung ist ein vorliegender Grundantrag für jedes Kind, jeden Jugendlichen.
2. Eine pauschale Gewährung ist nicht möglich. Der Antragsteller hat einen Nachweis über Mitgliedsbeiträge der Vereine, Kursanmeldung mit Kosten (z.B. Töpferkurs, Tanzkurs), Teilnahmebescheinigung an Ferienfreizeiten u.a. bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Als Nachweis ist die Anlage F einzureichen.
3. Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistung: Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 34 a Abs.2 Satz 1 SGB XII werden die Leistungen in Form einer Direktzahlung an den Leistungserbringer gezahlt. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen. Die Zahlung kann im Voraus maximal für den Bewilligungszeitraum erfolgen. Die angesparten Beträge können im folgenden Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Vereins, der Beiträge für Musikunterricht u.a. durch Einziehung vom Konto des Antragstellers oder durch Barzahlung gegen Quittung, so können Leistungen auch im Wege der Kostenerstattung auf das Konto des Antragstellers erfolgen. Den Nachweis hat der Antragsteller zu führen. Der Zweck des Gesetzes ist insoweit erfüllt, weil die Leistung für das Kind, den Jugendlichen erbracht ist.

9.4. Rückforderungen

Werden Leistungen im Voraus gewährt, ist der Antragsteller im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, jede Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen, die dem Grunde nach und in der Höhe Einfluss auf die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, unverzüglich anzuzeigen. Leistungen sind zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vorliegen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.08.2019 tritt außer Kraft.

Patrick Puhlmann
Landrat